

ben. — Die Farbwarenindustrie (Nürnberg, Ludwigshafen u.).

5. Der **Handel** Bayerns ist lebhaft. Er wird hervorgerufen durch einen großen Reichtum von Natur- und Gewerbserzeugnissen und gefördert durch gute Verkehrswege (Straßen und Flüsse), namentlich aber durch ein ausgebreitetes Eisenbahnetz.

Der erste Fabrik- und Handelsplatz in Bayern ist Nürnberg.

Wichtige Bahnlilien sind namentlich: 1) München—Regensburg—Hof; 2) München—Ingolstadt—Nürnberg; 3) Ulm—Augsburg—München—Rosenheim—Salzburg (und Kufstein); 4) Passau—Regensburg—Nürnberg—Würzburg—Aichaffenburg.

Die Hauptknotenpunkte sind München und Nürnberg.

§ 9. Staatsverfassung.

1. Das Königreich Bayern ist nach der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 eine eingeschränkte oder konstitutionelle Monarchie. Das Oberhaupt des Staates ist der **König**. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Krone ist erblich in dem Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt. Der König hat die vollziehende Gewalt; in seinem Namen leiten die von ihm ernannten Minister die Staatsgeschäfte.

2. Nach der Verfassungs-Urkunde besteht für den ganzen Staat ein **Landtag**. Dieser teilt sich in die Kammer der Reichsräte und in die Kammer der Abgeordneten. Beide Kammern haben an der Ge-